

Abchnitt XII.

Von den Schulcassen und deren Verwaltung.

§. 135.

In jedem Schulbezirke besteht eine eigene Schulcasse.

§. 136.

Zu dieselbe fließen:

- a) die Einkünfte von etwa der Schulgemeinde als solcher gehörenden Grundstücken, Capitalien und Gefällen;
- b) die Straf gelder, welche wegen Schulversäumnisse oder sonst in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erkannt werden mögten;
- c) die von den Gemeindegliedern zu erhebenden Steuerbeiträge;
- d) etwaige Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w.

§. 137.

Aus der Schulcasse sind zu bestreiten:

- a) die Bau- und Besserungskosten der Schulgebäude und deren Zubehörungen;
- b) etwaige Gehalts- oder Pensions-Zulagen der Lehrer;
- c) die Ausgaben für das Schulinventar und für Lehrmittel, insbesondere für die Schülrbücher armer Kinder;
- d) die Verwaltungskosten.

§. 138.

Zum Zweck der gehörigen Veranlagung und zeitigen Erhebung der nöthigen Gemeinde-Schulsteuer wird am Schlusse

jedes Jahrs von dem Schulvorstande ein Boranschlag über die Einnahme und Ausgabe des nächsten Jahrs angefertigt.

§. 139.

Die erforderliche Schulsteuer ist, wenn im hiesigen Lande eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt wird, darnach zu veranlassen. Bis dahin bleibt die Wahl des Steuerfußes den Schulgemeinden anheimgestellt. Sie können die aufzubringende Summe nach dem Contributionsfuße, oder mit Zugrundelegung des Brandcatasters nach Maaßgabe der Verordnung vom 16. Mai 1827, oder auch nach einer zu diesem Behufe einzuführenden Einkommen- oder Cassensteuer vertheilen.

§. 140.

Der Beschluß in Ansehung des Steuerfußes wird in den Städten gemeinschaftlich von dem Magistrate und den Stadtverordneten; in den Schulgemeinden des platten Landes von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 141.

Kommt kein Beschluß über die Einführung eines anderen Steuerfußes zu Stande, so geschieht die Vertheilung der Schulsteuer bis auf Weiteres in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Mai 1827.

§. 142.

Von der Schulsteuer bleiben nicht nur die wirklich Nr=

men, sondern auch alle unvernünftigen Gemeindeglieder befreit, welche wegen Unvernünftigkeit weder an den Staat, noch an die Gemeinde eine directe Steuer entrichten.

§. 143.

Der Schulvorstand hat die Erhebung der Schulsteuer anzuordnen. Etwaige Prägravationsbeschwerden sind in den Städten bei dem Magistrate anzubringen, welcher gemeinschaftlich mit den Stadtverordneten endgültig darüber entscheidet.

In den Landgemeinden geschieht dies auf desfalligen Antrag durch den Amtsgemeinderath desjenigen Amtsbezirks, in welchem die Schule belegen ist.

§. 144.

Die Schulsteuer muß so zeitig ausgeschrieben und erhoben werden, daß die der Schulkasse obliegenden Zahlungen zur Verfallzeit prompt geleistet werden können.

§. 145.

Die von den Gemeindegliedern zu entrichtenden Beiträge sind unweigerlich zu leisten und können, wenn sie nicht zur bestimmten Zeit erfolgen, sofort executivisch beigetrieben werden.

Etwaige dagegen vorgebrachte Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlung muß, vorbehaltlich der höhern Entscheidung, einstweilen geleistet werden.

§. 146.

Die Erhebung der Schulsteuer kann einem Unterbedienten

gegen eine mit demselben zu vereinbarende Vergütung übertragen werden.

§. 147.

Zur Verwaltung der Schulkasse hat der Schulvorstand einen Rechnungsführer zu bestellen und wegen der Vergütung für seine Mühewaltung eine Uebereinkunft mit demselben zu treffen.

Die Anstellung geschieht auf unbestimmte Zeit, vorbehaltlich einer beiden Theilen freistehenden 3monatlichen Kündigung.

§. 148.

Ob und in welchem Betrage der Rechnungsführer Caution bestellen solle, bleibt zum Ermessen des Schulvorstandes verstellt.

§. 149.

Der Rechnungsführer hat alle Einkünfte und Ausgaben der Schulkasse nach Anweisung des Schulvorstandes zu verrechnen und spätestens 3 Monate nach Ablauf des Jahres eine ordnungsmäßig aufgestellte und gehörig belegte Rechnung dem Schulvorstande einzureichen.

§. 150.

Der letztere unterzieht sich einer sorgfältigen Prüfung der Rechnung und veranlaßt die Erklärungen des Rechnungsführers über die sich dabei ergebenden Erinnerungen.

§. 151.

Sodann wird die Rechnung mit den dazu gemachten Er-

innerungen und gegebenen Erläuterungen in der Schule oder einem andern geeigneten Local 8 Tage öffentlich ausgelegt und daß es geschehen sei in geeigneter Weise bekannt gemacht, damit jeder Schulinteressent davon Einsicht nehmen könne.

§. 152.

Dem Rechnungsführer wird die Decharge vom Schulvorstande ertheilt, welcher die Rechnung mit ihren Belegen und den Revisionsverhandlungen in der Schulregistratur aufzubewahren hat. Eine Abschrift der Rechnung und der Revisionsverhandlungen ist an die Oberschulbehörde einzusenden.

Abschnitt XIII.

Schlußbestimmungen.

§. 153.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämtliche Volksschulen des Landes Anwendung.

Wenn jedoch in den Volksschulen ein umfassenderer Unterricht, namentlich in fremden Sprachen, ertheilt wird, so sind die Gemeinden zur Erhebung eines angemessenen Schulgeldes ermächtigt.

§. 154.

Fortbildungsschulen, welche sich an die Volksschulen anschließen und eine weitere Ausbildung der Knaben für ihren künftigen Lebensberuf bezwecken, sind auf Kosten der Gemeinden einzurichten und zu unterhalten. Es bleiben weitere gesetzliche Vorschriften in Ansehung derselben vorbehalten.